

Satzung der Gemeinde Tarnow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.2 "LKW - Abstellplatz Firma Bode"

VERFAHRENSVERMERKE zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 Tarnow - Verfahren nach § 13 a BauGB

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarnow hat in der öffentlichen Sitzung vom 26.01.2010 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung am 07.07.2010 im Bützower Landkurier erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPlG M-V beteiligt worden
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.04.2010 auf einer Einwohnerversammlung erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 14.06.2010 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.07.2010 bis 18.08.2010 während folgender Zeiten:
Mo 08.00 Uhr - 14.30 Uhr
Di 08.00 Uhr - 17.30 Uhr
Mi 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Do 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
im Amt Bützow-Land, Am Markt 1, 18246 Bützow, öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist im Bützower Landkurier am 07.07.2010 mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
Tarnow, 07. Nov. 2010
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 13.12.2010 die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.03.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 21.03.2011 von der Gemeindevertretung gebilligt.

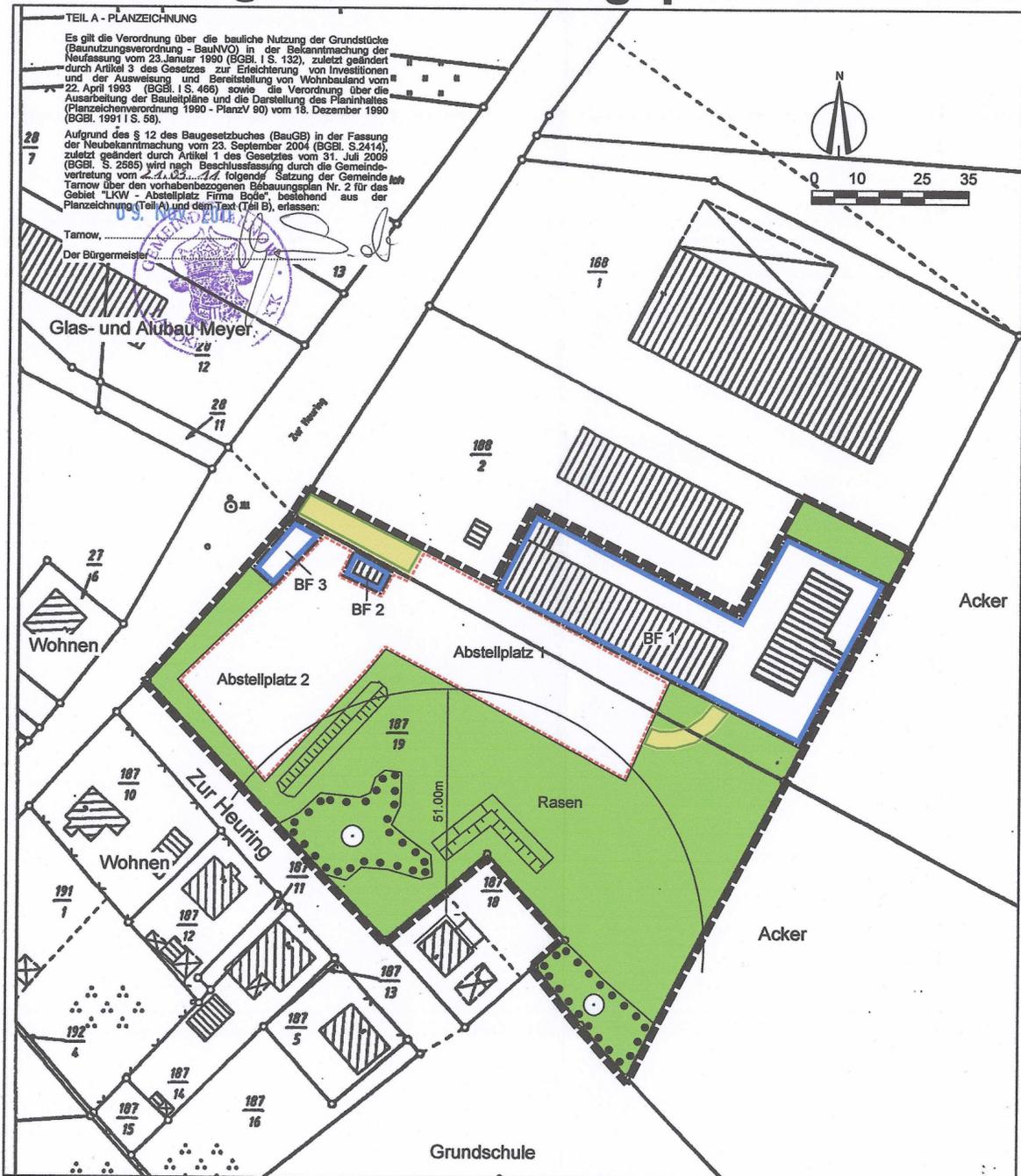
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Güstrow,.....
Siegelaabdruck Kataster- und Vermessungsamt

- Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07. Nov. 2011 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07. Nov. 2011 bestätigt.

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung, wird hiermit ausgefertigt.
Tarnow, 08. Nov. 2011
Der Bürgermeister

- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07. Nov. 2011 gemäß Hauptsatzung im Bützower Landkurier bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 09. Nov. 2011 in Kraft getreten.
Tarnow, 09. Nov. 2011
Der Bürgermeister



TEIL B - Text In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

- Art der baulichen Nutzung**
 - In dem durch die Baugrenzen festgesetzten Baufeld 1 sind nur eingeschossige Gebäude mit max. 950 m² Grundfläche als Werkstatt-, Sozial-, Lager und Büroräumen zulässig.
 - In den durch die Baugrenzen festgesetzten Baufeldern 2 und 3 sind nur eingeschossige Lagergebäude mit jeweils max. 40 m² Grundfläche zulässig.
 - Die Abstellplätze 1 und 2 sind als befestigte Flächen für das Abstellen von Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Aufliegern und Pkw zu nutzen.
 - In der Werkstatt, mit einer max. Grundfläche von 200 m², sind nur Kleinreparaturen zulässig.
- Grünordnung**
 - Die Gehölzflächen sind auf Dauer zu erhalten.
 - Bei der Pflege der Rasenflächen ist eine regelmäßige Mahd zulässig.
 - Die Böschungen des bestehenden Walls am Abstellplatz 2 sind als Rasenflächen anzulegen.
 - Der max. 1,50 m hohe, über Eck zum Flurstück 187/18 zu errichtende Wall ist zweireihig mit Sträuchern zu bepflanzen: Reihenabstand 1,50m, Pflanzabstand ca. 1,50 m.
Arten: Heister ohne Ballen, Höhe 175/200 - Felsenbirne
Sträucher ohne Ballen, 3triebzig, Höhe 80/100 - Feuerahorn, Kornelkirsche, Wildrose, wolliger Schneeball
- Immissionsschutz**
 - Auf dem Abstellplatz 1 sind die regelmäßige an- und abfahrenden Lkw's/ Zugmaschinen mit Aufliegern sowie sonstige Aufieger abzustellen.
 - Auf dem Abstellplatz 2 ist nur das Abstellen von Aufliegern zulässig. Ausnahmsweise ist auch das Abstellen von Lkw's/Zugmaschinen zweimal im Jahr zulässig.

- Hinweise**
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bei Rodung oder aus Verkehrssicherungspflichten zu rodenden Bäumen, die zum Erhalt festgesetzt sind, nach Antrag und Genehmigung durch die Gemeinde für den zu rodenden Baum einfacher Ersatz auf dem betroffenen Grundstück in der Qualität 2x verpflanzt STU 14-16 cm, norddeutscher Provinzzyens zu leisten. Der Baum ist zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Regelungen des § 18 NatSch AG bleiben hiervon unberührt.
 - Für die Versickerung des nicht verunreinigten Oberflächenwassers ist ein Ausnahmeantrag mit Nachweis der Versickerungslösung bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Die rechtliche Absicherung hierzu hat im Durchführungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Vervielfältigungsgenehmigung:
Gemarkung Tarnow, Flur 1
Genehmigungsnummer 15 / 2010 vom 21.06.2010
Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Güstrow,
Zweck: VE Plan Nr.2 "LKW-Abstellplatz Bode"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr.25b und Abs.6 BauGB)

Erhaltung
Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung der Warnow und der Trinkwasserschutzzone III der Grundwasserfassung Langensee.

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Wall
Gebäudebestand
Vorhandene Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummer
Bemaßung

51 m Abstand zur Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums bei Parkplätzen mit Lkw-Nutzung gemäß Bayerischer Parkplatzlärmstudie (gemessen ab 1 m vor dem Gebäude)

Rechtskraft:	07.09.2011
genehmigungsfähige Planfassung:	März 2011
Entwurf:	Juni 2010
Vorentwurf:	
Planungsstand:	Datum:

Satzung der Gemeinde Tarnow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.2 "LKW - Abstellplatz Firma Bode"

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte Landkreis Güstrow
Ausgabe: 1999/2000
Maßstab: 1:1000

Auftraggeber: Stadtplaner Dipl.-Ing. Gudun Schwarz
Bürgermeisterei Stadt- und Landschaftsplanung
Landkreis Güstrow
Tel. 03861 200-100
Fax 03861 200-101

Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Orloff
Bürgermeisterei Stadt- und Landschaftsplanung
Landkreis Güstrow
Tel. 03861 200-100
Fax 03861 200-101